

An  
 BG Vöcklabruck  
 Ferdinand Öttl-Straße 12  
 4840 Vöcklabruck  
 DVR: 0000484083

elektronisch eingebracht am 28.06.2017 von Dr. Andreas HABERL Dr. Gotthard HUBER, <b>Klagevertreter</b>
1 Anhang

Gebühren: Gebühreneinzug

## RECHTSSACHE

### Klagende Partei

Mag. Herbert **Brunsteiner**  
 Unterbleichfleck 12, 4840 Vöcklabruck

### wird vertreten durch

*Klagevertreter:*  
 Dr. Andreas HABERL Dr. Gotthard HUBER

### Beklagte Partei

Verein Bürgerinitiative Zivilcourage  
 Auerstraße 21, 4840 Vöcklabruck  
 VereinsRegNr: 832775826

wegen: Unterlassung EUR 3.000,00 + Widerruf EUR 500,00 + Veröffentlichung EUR 500,00 -  
 gesamt EUR 4.000,00

Einbringer

### Klagevertreter

Code: R404484  
 Dr. Andreas HABERL Dr. Gotthard HUBER  
 Feldgasse 17 / 1.0G, 4840 Vöcklabruck  
 Telefon: 07672 / 22500

### ist Vertreter von

*Klagende Partei:* Herbert Brunsteiner

Zeichen: BrunHe/RE-BER-2

Einzahlungskonto IBAN: ATO3 4480 0348 1777 0100 BIC: VBWEAT2WXXX

Einziehungskonto IBAN: AT84 4480 0348 1777 0000 BIC: VBWEAT2WXXX

## Klage Bezirksgericht

### Klage

Vollmacht erteilt

Gern. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

Das Vorbringen im Anhang als PDF-Datei.Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	173,50
120 % ES	EUR	208,20
ERV-Kosten	EUR	4,10
20 % USt	EUR	77,16
Pauschalgebühr	EUR	299,00
Summe	EUR	761,96

BrunHe/RE-BER-2/3ASZKL/H/21 /5SGTS1 T/299,00

**Beilagenverzeichnis:**

Anhangsart	Ordner	Datum	ON/Beilage Rolle/Name	Zugriff
71 Beilage		28.06.2017		Extern/Intern
Bemerkung (Einbringer): Vorbringen Unterlassungsklage				

---

**Für das Gericht:**

Streitwert:	0,00 EUR	Gebührenindikator: 1	
Nebenforderung:	0,00 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	0,00 EUR
Kapitalforderung:	0,00 EUR	Gebühreneinzug	

**1.**

In umseits näher bezeichneter Rechtssache hat der Kläger die Rechtsanwälte Dr. Andreas Haber] und Haberlthard Huber, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt. Das Gericht wird höflich ersucht dieses Vollmachtverhältnis zur Kenntnis zu nehmen und zukünftige Zustellungen zu Händen der ausgewiesenen Vertreter des Klägers vornehmen zu lassen.

**II.**

Durch seine rechtsfreundlichen Vertreter erhebt der Kläger nunmehr nachstehende

**KLAGE**

an das sachlich und örtlich zuständige Bezirksgericht Vöcklabruck und führt diese aus wie folgt:

**1.**

Der Kläger ist Bürgermeister der Stadtgemeinde Vöcklabruck.

Bei der Beklagten handelt es sich um den bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zur ZVR-Zahl 832775826 registrierten und am 28.03.2017 entstandenen Verein, als dessen Obmann Herr Johann Hüthmair, ausgewiesen ist.

**2.**

Mit Kaufvertrag vom 25.02.2009 erwarb der Verein „Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck“ (nunmehr „Bosniakisch-Österreichisches Kultur- und Bildungszentrum Vöcklabruck“), ZVR-Zahl 606968101, die Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52.

Diese Liegenschaft wurde vom genannten Verein in weiterer Folge auf verschiedene Art und Weise genützt.

Nachdem vom Landesverwaltungsgericht OÖ. festgestellt worden war, dass die bisherige Nutzung für kulturelle und religiöse Zwecke nicht widmungskonform sei, wurde vom genannten Verein ein Antrag auf entsprechende Umwidmung gestellt.

Die zuvor beschriebene Nutzung und die damit einhergehenden behördlichen Verfahren waren in den vergangenen Jahren nicht nur in Vöcklabruck, sondern auch weit darüber hinaus von erheblichen medialen Interesse begleitet, zumal die Verwendung der Liegenschaft durch den genannten Verein zu einem Reizthema in der Bevölkerung geworden war, an dem sich die Geister schieden.

Die Beklagte, die laut Punkt 2.b. ihrer Statuten bezweckt „natürliche Ruhe in Wohnsiedlungen zu bewahren helfen, insbesondere durch Abwendungen von Umwidmungen „kleiner Wohngrundstücke“ zu „Sondergebiete“ etc.“ sowie laut eigener Mitteilung, es als „Funktion einer Bürgerinitiative“ sieht „institutionalisiertes Moralversagen zu kompensieren“, spricht sich gegen die Umwidmung bzw. Verwendung der Liegenschaft als Moschee aus, indem sie Mitteilungen und Mails versendet, zu Informationsveranstaltungen lädt etc.

3.

Nicht verfahrensgegenständlich sind etwaige Gründe für oder gegen eine Umwidmung bzw. die vorangegangenen behördlichen Verfahren.

Vielmehr hat die Beklagte Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen des Klägers gefährden, obwohl sie deren Unwahrheit kannte oder kennen musste.

So wurde in verschiedene Aussendungen bzw. Veröffentlichungen zum Teil konkret behauptet, zum Teil den Eindruck erweckt, der Kläger hätte den Kauf der Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52, durch den Verein „Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck“, ZVR-Zahl 606968101, vermittelt und wurde daraus abgeleitet auch die Befangenheit, die Beeinflussbarkeit, ein Gedächtnisverlust und die mangelnde Auffassungsgabe des Klägers behauptet (Hervorhebungen erfolgten durch den Schriftsatzverfasser):

So findet sich in der Aussendung der Beklagten vom 30.04.2017 *„Wie Bosniaken mit taqiya“ seit fünf Jahren in Vöcklabruck (OÖ) illegal eine Moschee betreiben*“ auf Seite 3 folgender Absatz:

*„Wie der Vorstand der Bosniaken wiederholt erwähnte, erfuhr man durch Vermittlung des Vöcklabrucker Bürgermeisters Herbert Brunsteiner (ÖVP) von einem zum Verkauf angebotenen leerstehenden Lagergebäude der ehemaligen Firma Wohlmuth in Vöcklabruck, Unterstadtgries 52, das durch den Konkurs an einen Immobilienentwickler in Tirol übergang. Dieses Lagergebäude mit 720 m<sup>2</sup> Grundfläche (BG 50325 EZ 687) wurde vom Restgrundstück getrennt angeboten. Es liegt mitten in einem expansiven Wohngebiet und ist nur durch eine Unterfahung unter den umliegenden Wohngebäuden erreichbar. **(Eben wegen seiner seinerzeit vermittelnden Tätigkeit erscheint der Bürgermeister in der Sache nicht unbefangen zu sein, was manche seiner späteren Reaktionen erklären mag.)**“*

Auf Seite 13 folgender Absatz:

*„ 4. und Bürgermeister **Brunsteiner, der die Transaktion eingefädelt hat, ist seither das Zünglein an der Waage und hofft auf Wählerstimmen; diese Ausgangslage scheint seine nunmehrige Vorgangsweise nicht unwesentlich zu beeinflussen.**“*

In der EMail vom 29.04.2017 „Juridisches Kaberett“ zum 3. Umwidmungsversuch: Illegaler Moscheebetrieb trotz 4 Urteile OÖ. LVwG der der Beklagten zuzurechnenden Interessensgemeinschaft „Ethik Kommunikation Integrität Weisheit“ der Satz:

*„Diese Emailantwort des Herrn Bürgermeister zeigt offensichtlich, ähnlich wie schon sein Schreiben vom 7. März 2017, dass **der Hr. Bürgermeister nicht in der Lage ist, die Fakten im Zusammenhang mit deren Wirkungen zu erfassen, als würde er an Erinnerungsverlust leiden, oder eben aus seiner "Vermittlungstätigkeit beim Objektkauf" als befangen erscheint!**“*

Weiters in der in den Oberösterreichischen Nachrichten am 26.04.2017 abgedruckten „Lesermeinung“ die Aussage:

*„ ... sie betonen vielmehr bei jeder Gelegenheit, den Hinweis und die Empfehlung zum Objektkauf vom Vöcklabrucker **Bürgermeister Brunsteiner persönlich bekommen zu haben, ...**“*

#### 4.

Tatsache ist, dass der Kläger in keiner Art und Weise die Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unter-

stadtgries 52, an den Verein „Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck" vermittelt hat. Er ist - entgegen den von der Beklagten aufgestellten Behauptungen - folglich auch in keiner Art und Weise befangen oder beeinflusst, leidet nicht an Erinnerungsverlust und ist auch in der Lage die Fakten im Zusammenhang mit deren Wirkungen zu erfassen.

Die gegenteiligen Behauptungen der Beklagten sind nachweislich unrichtig. Sie sind nicht nur teilweise per se rufschädigend, sondern auch im Hinblick auf die "angespannte" Situation rund um die behördlichen Verfahren bzw. die Umwidmung und dem damit verbundenen medialen Interesse auch kreditschädigend.

Der Kläger wird — obwohl dies keineswegs zutrifft — als Vermittler und somit „ursprünglicher Initiator" der Verwendung der genannten Liegenschaft durch den genannten Verein dargestellt. Dass dies im Hinblick auf die sich an der Nutzung bzw. Umwidmung scheidenden Geister in der Bevölkerung bzw. die dadurch bestehende Brisanz einerseits und die Tätigkeit des Klägers als Bürgermeister andererseits, den Kredit, den Erwerb und auch das Fortkommen des Klägers gefährdet, liegt auf der Hand.

Dass der Vorwurf der Befangenheit und Beeinflussbarkeit gegenüber dem Kläger als Bürgermeister bzw. der Vorwurf des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe gleichsam den Kredit, den Erwerb und auch das Fortkommen des Klägers gefährdet, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die Beklagte kannte die Unwahrheit dieser von ihr verbreiteten Tatsachen bzw. musste diese kennen, zumal es eine derartige Vermittlungstätigkeit durch den Kläger niemals gegeben hat und diese — entgegen der Behauptung der Beklagten — auch nicht vom Vorstand des Vereins Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck behauptet wurde. Auch die weiteren haltlosen Vorwürfe der Befangenheit, der Beeinflussbarkeit, des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe entbehren jeglicher Grundlage.

## 5.

Mit Schreiben vom 29.05.2017 wurde die Beklagte unter anderem aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterfertigen bzw. eine Richtigstellung zu veröffentlichen. Trotz nachweislichem Erhalt dieses Schreiben, ist die Beklagte dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Dadurch, aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Behauptungen nun bereits mehrfach wiederholt wurden, ist eine Wiederholungsgefahr evident, sodass der Kläger von der Beklagten die Unterlassung der oben dargetanen Behauptungen begehrt.

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Hinblick auf die E-Mail vom 29.04.2017, aber insbesondere auch die von der Beklagten herausgegebene „Mitteilung“ vom 30.04.2017 den Widerruf dieser Tatsachenbehauptungen gegenüber den Empfängern der „Mitteilung“ vom 30.04.2017 sowie den Adressaten der E-Mail vom 29.04.2017, Mag. Thomas Stelzer, Dr. Manfred Haimbuchner und Dr. Reinhold Lopatka als unwahr.

Da die genannte Tatsachenbehauptungen im Hinblick auf die E-Mail vom 29.04.2017, aber insbesondere auch die von der Beklagten herausgegebene „Mitteilung“ vom 30.04.2017, einen größeren Personenkreis erreichte, begehrt der Kläger zudem von der Beklagten auch die Veröffentlichung des Widerrufs.

Beweis: PV,  
 Urkunden;  
 Zeugen;  
 weitere Beweise vorbehalten.

**6.**

Das Unterlassungsbegehren wird angemessen mit EUR 3.000,00 bewertet, das Widerrufsbegehren angemessen mit EUR 500,00 und das Veröffentlichungsbegehren angemessen mit EUR 500,00.

III.

Aus all den vorstehenden Gründen **beantragt der Kläger zu erlassen das nachstehende**

### **URTEIL**

**1. Die Beklagte ist ab sofort bei sonstiger Exekution schuldig, die Verbreitung der Behauptung, „der Kläger habe den Kauf der Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52, durch den Verein Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck (ZVR-Zahl 606968101) vermittelt“ sowie daraus abgeleitet die Behauptung der Befangenheit, der Beeinflussbarkeit, des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe des Klägers zu unterlassen.**

2. Die Beklagte ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution weiters schuldig, gegenüber Mag. Thomas Stelzer, Dr. Manfred Haimbuchner und Dr. Reinhold Lopatka die Behauptung, *„der Kläger habe den Kauf der Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52, durch den Verein Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck (ZVR-Zahl 606968101) vermittelt“* sowie daraus abgeleitet die Behauptung der Befangenheit, der Beeinflussbarkeit, des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe des Klägers als unwahr zu widerrufen.
  
3. Die Beklagte ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution weiters schuldig, die Behauptung, *„der Kläger habe den Kauf der Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52, durch den Verein Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck (ZVR-Zahl 606968101) vermittelt“* sowie daraus abgeleitet die Behauptung der Befangenheit, der Beeinflussbarkeit, des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe des Klägers öffentlich als unwahr zu widerrufen; **in eventu**

Die Beklagte ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution weiters schuldig, gegenüber den Empfängern der von der Beklagten herausgegebene „Mitteilung“ vom 30.04.2017 *„Wie Bosniaken mit „taqiya“ seit fünf Jahren in Vöcklabruck (OÖ) illegal eine Moschee betreiben“*, die Behauptung, *„der Kläger habe den Kauf der Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52, durch den Verein Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck (ZVR-Zahl 606968101) vermittelt“* sowie daraus abgeleitet die Behauptung der Befangenheit, der Beeinflussbarkeit, des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe des Klägers als unwahr zu widerrufen

4. Die Beklagte ist binnen 21 Tagen bei sonstiger Exekution weiters schuldig, den öffentlichen Widerruf gern. Urteilsbegehren 3., mit dem die Behauptung, *„der Kläger habe den Kauf der Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52, durch den Verein Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck (ZVR-Zahl 606968101) vermittelt“* sowie daraus abgeleitet die Behauptung der Befangenheit, der Beeinflussbarkeit, des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe des Klägers als unwahr zu widerrufen



ist, auf der Startseite der Homepage <http://buergerinitiative.biz> sowie <http://www.ekiw.com> eingangs und mittig oben in gut lesbarer Schrift (Schriftgröße von mindestens 12) für die Dauer von 12 Wochen, auf ihre Kosten zu veröffentlichen; in eventu

Die Beklagte ist binnen 21 Tagen bei sonstiger Exekution weiters schuldig, den Widerruf gern. Urteilsbegehren 3 Eventualbegehren, mit welchem gegenüber den Empfängern der von der Beklagten herausgegebene „Mitteilung“ vom 30.04.2017 „*Wie Bosniaken mit „taqiya“ seit fünf Jahren in Vöcklabruck (OÖ) illegal eine Moschee betreiben die Behauptung, „der Kläger habe den Kauf der Liegenschaft EZ 687, Katastralgemeinde 50325 Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 255/13, mit der Adresse Unterstadtgries 52, durch den Verein Bosnisch-Österreichischer Kulturverein Vöcklabruck (ZVR-Zahl 606968101) vermittelt“* sowie daraus abgeleitet die Behauptung der Befangenheit, der Beeinflussbarkeit, des Gedächtnisverlusts und der mangelnden Auffassungsgabe des Klägers als unwahr zu widerrufen ist, auf der Startseite der Homepage <http://buergerinitiative.biz> sowie <http://www.ekiw.com> eingangs und mittig oben in gut lesbarer Schrift (Schriftgröße von mindestens 12) für die Dauer von 12 Wochen, auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

5. Die Beklagte ist weiters schuldig, dem Kläger die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Händen der Klagevertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

---

Vöcklabruck, am 28.06.2017

Mag. Herbert Brunsteiner